

ANSPRECHPARTNER

Hausanschluss: Herr Haser
Telefon: 08803 690 -272
Telefax: 08803 9745
Abrechnung: Frau Grehl
Telefon: 08803 690 -231
Telefax: 08803 690 -250



GEMEINDEWERKE PEIßENBERG



- Antrag auf sonstigen Wasserbezug für vorübergehende Zwecke
- Auftrag zur Herstellung eines mobilen Standrohranschlusses

Objekt/Abnahmestelle:

Straße, Hausnummer

Flurstück-Nr.

- Gemarkung Peißenberg
- Gemarkung Ammerhöfe

Zweck des Wasserbezugs
(z.B. Veranstaltung, Pool-Befüllung, Gartenteich-Befüllung)

Gewünschter Termin für die Bereitstellung

Rechnungsanschrift:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Telefax/E-Mail (Bitte für Rückfragen eine Kontaktmöglichkeit angeben!)

Ich/wir beantrage/n aufgrund der Wasserabgabesatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeindewerke Peißenberg KU das oben bezeichnete Grundstück mit Wasser zu beliefern und beauftrage die Gemeindewerke mit der Herstellung eines mobilen Standrohranschlusses mit Wasserzähler.

Die nachfolgenden Regelungen habe ich zur Kenntnis genommen:

- ▶ **Kostenverrechnung:** Die Herstellungskosten für den mobilen Standrohranschluss einschl. einer Pauschale für den Verleih der Entnahmegarnitur für Ober- bzw. Unterflurhydrant werden in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.
Beschädigte oder fehlende Teile des zur Verfügung gestellten Materials, sind vom Auftraggeber in voller Höhe zu erstatten.
- ▶ **Anfallende Verbrauchsgebühren:** Für den Verbrauch lt. Zähler wird eine gesonderte Gebührenabrechnung auf Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzungen BGS-WAS (Wasserverbrauchsgebühr) und BGS-EWS (Schmutzwassergebühr) erstellt.
Hinweis zu Schwimmbad-/Poolwasser!
Wird über den mobilen Standrohranschluss ein Schwimmbad befüllt, so ist die verbrauchte Wassermenge neben der Wasserverbrauchsgebühr auch zur Schmutzwassergebühr heranzuziehen. Schwimmbadwasser wird üblicherweise mit Chemikalien gegen z. B. Algen und Bakterien versetzt. Es ist daher nicht mehr unbelastet und gilt als Abwasser, d.h. Schmutzwasser im Sinne des § 3 Entwässerungssatzung- EWS, welcher den § 54 Wasserhaushaltsgesetzes- WHG übernimmt. Schmutzwasser darf zum Schutz des Grundwassers nicht versickert werden. Es ist in den öffentlichen Kanal zu leiten (Schmutzwasser unterliegt dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 5 EWS).
- ▶ **Arbeitsausführung:** Arbeiten an Wasserhauptleitungen, Grundstücksanschlüssen und sonst. Wasserleitungen bis zum Wasserzähler dürfen nur von den Gemeindewerken vorgenommen werden.

Bitte Rückseite (2. Seite)
noch ausfüllen



Schuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG: Bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmern in der Baubranche schuldet nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde zum 01. April 2004 auf Bauleistungen ausgedehnt (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun auch auf die hier beauftragte und durch uns als Versorgungsunternehmen zu erbringende Bauleistung anzuwenden (Schreiben des BMF vom 05.02.2014, veröffentlicht am 14.02.2014). Dadurch sind wir verpflichtet, Ihnen gegenüber nach dem Nettoverfahren abzurechnen, sofern Sie selbst als Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG anzusehen sind.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Auftrages benötigen wir daher Auskunft darüber, ob Sie Bauleistender im Sinne der vorgenannten Normen sind.

Ich bin/wir sind: Bauleistender kein Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG.

Datum

Unterschrift/Stempel Antragsteller

Interner Bearbeitungsvermerk:

Einbau am: _____

Ausbau am: _____

Anfallende Gebühren:

- Wasserverbrauchsgebühren
- Schutzwassergebühren

Datum

Unterschrift